

- die zu destillierenden Mengen,
- die für den destillierten Wein zu zahlenden Preise,
- den 1985 in jedem Erzeugungsgebiet geltenden Prozentsatz,
- die Bezugswirtschaftsjahre.“

2. Artikel 41 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Prozentsatz des Orientierungspreises für jede Art von Tafelwein, zu dem der in Anwendung der Absätze 1, 2 und 5 zur Destillation gelieferte

Wein gezahlt wird, ist der in Artikel 29 erster Unterabsatz genannte Prozentsatz.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut hinsichtlich der Einführung von Anwendungsregeln für die Bestimmungen betreffend Saat- und Pflanzgut, das minderen Anforderungen entspricht

KOM(86) 578 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 31. Oktober 1986)

(86/C 287/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die nachstehenden Richtlinien, die Anforderungen für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut vorschreiben, enthalten Bestimmungen, gemäß denen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, für einen bestimmten Zeitraum Saat- und Pflanzgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind:

- Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾,
- Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Saatgut von Futterpflanzen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG⁽⁴⁾,

— Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/320/EWG der Kommission⁽⁶⁾,

— Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/215/EWG⁽⁸⁾,

— Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85,

— Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG,

— Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG,

— Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1986, S. 38.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 152 vom 6. 6. 1986, S. 46.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

In dem Bemühen um ein wirksameres Funktionieren dieser Bestimmungen kann sich die Festlegung von Anwendungsregeln als zweckmäßig erweisen.

Es empfiehlt sich, daß diese Regeln nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen erlassen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 17 der Richtlinie 66/400/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

Artikel 2

An Artikel 17 der Richtlinie 66/401/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

Artikel 3

An Artikel 17 der Richtlinie 66/402/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

Artikel 4

An Artikel 16 der Richtlinie 66/403/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen werden.“

Artikel 5

An Artikel 15 der Richtlinie 66/404/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen werden.“

Artikel 6

An Artikel 14 der Richtlinie 68/193/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen werden.“

Artikel 7

An Artikel 16 der Richtlinie 69/208/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen werden.“

Artikel 8

An Artikel 33 der Richtlinie 70/458/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen werden.“

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der benachteiligten Gebiete in Irland

KOM(86) 560 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 3. November 1986)

(86/C 287/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die schlechten Witterungsbedingungen, unter denen die Landwirte in den benachteiligten Gebieten Irlands gemäß der Definition der Richtlinie 85/350/EWG des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Irland) ⁽¹⁾ gelitten haben, haben die ständigen natürlichen Nachteile in diesen Gebieten verstärkt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 19. 7. 1985, S. 1.